



Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Kultur- und Brauchtumsförderverein Hüls e.V.“.
2. Er hat seinen Sitz in Krefeld-Hüls und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

4. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur sowie die Pflege des traditionellen Brauchtums im Stadtteil Krefeld-Hüls und Umgebung.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO).
6. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
7. Organisation und Durchführung kultureller, künstlerischer und traditioneller Veranstaltungen, Ausstellungen und Feste,
8. Unterstützung ortsansässiger gemeinnütziger Vereine, insbesondere solcher, die kulturelle, musikalische oder traditionelle Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Saalkarneval durchführen,
9. Einwerben und Verwaltung von Spenden, Fördermitteln und Beiträgen zur Finanzierung gemeinnütziger Projekte,
10. Anschaffung, Bereitstellung und Unterhaltung von Ausstattung, Geräten und Infrastruktur zur Durchführung von Brauchtumsveranstaltungen,
11. Öffentlichkeitsarbeit sowie Kooperation und Vernetzung mit anderen gemeinnützigen Organisationen, Vereinen und öffentlichen Einrichtungen,
12. Erwerb, Pachtung, Sanierung und Betrieb von Immobilien oder Grundstücken, die der kulturellen oder traditionellen Nutzung dienen.

§ 3 Selbstlosigkeit

13. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
14. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
15. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
16. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
17. Ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen. Eine angemessene Vergütung kann gezahlt werden, wenn die Mitgliederversammlung dies beschließt.

§ 4 Mitgliedschaft

18. Mitglied kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden, die Ziele des Vereins unterstützt.
19. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich oder per E-Mail an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
20. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod (bei juristischen Personen: Auflösung).
21. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären und ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich.
22. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Widerspruch eingelegt werden; über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
23. Die Mitgliederversammlung kann Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Diese sind beitragsfrei.



§ 5 Mitgliedsbeiträge

24. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festlegt.
25. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 6 Organe des Vereins

26. Die Organe des Vereins sind:
27. 1. die Mitgliederversammlung,
28. 2. der Vorstand.

§ 7 Vorstand

29. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
30. der/dem Vorsitzenden,
31. der/dem stellvertretenden Vorsitzenden,
32. der/dem Schatzmeister:in.
33. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
34. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
35. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
36. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
37. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind; Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

§ 8 Mitgliederversammlung

38. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet mindestens einmal jährlich statt.
39. Die Einladung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung.
40. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.
41. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
42. Wahl und Entlastung des Vorstands,
43. Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
44. Festlegung der Mitgliedsbeiträge,
45. Genehmigung des Haushaltsplans,
46. Entscheidung über Einsprüche gegen Ausschlüsse,
47. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
48. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.
49. Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; Stimmhaltungen gelten als nicht abgegeben.
50. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von der/dem Vorsitzenden und der/dem Protokollführer:in zu unterzeichnen ist.



§ 9 Einnahmen und wirtschaftliche Tätigkeit

51. Der Verein kann zur Erreichung seiner Zwecke wirtschaftlich tätig sein, insbesondere durch Veranstaltungen, Vermietung oder Verkauf, soweit dies der Verwirklichung des gemeinnützigen Zwecks dient.
52. Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit sind dem gemeinnützigen Zweck zuzuführen und getrennt zu buchen.
53. Die steuerlichen Vorgaben für Zweckbetriebe und wirtschaftliche Geschäftsbetriebe gemäß Abgabenordnung sind einzuhalten.

§ 10 Datenschutz

54. Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder ausschließlich zur Erfüllung der Vereinszwecke unter Beachtung der geltenden Datenschutzgesetze (insbesondere DSGVO). Näheres regelt eine Datenschutzordnung, die der Vorstand erlässt.

§ 11 Auflösung des Vereins

55. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
56. Bei Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine gemeinnützige Einrichtung in Krefeld-Hüls, die ähnliche Zwecke verfolgt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
57. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.